

Antrag der Kommission* vom 17. März 2000

3704 a

A. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 10. März 1999,

beschliesst:

I. Es wird ein neues Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Minderheitsantrag Franz Cahannes, Chantal Galladé, Emy Lalli, Peter Vonlanthen:

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

§ 1. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage,
- b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

Öffentliche
Ruhetage
1. Bezeichnung

Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Die in Absatz 1 lit. b genannten öffentlichen Ruhetage werden im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

§ 2. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören.

2. Allgemeine
Vorschrift

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Isler, Rüslikon (Präsident); Hans Badertscher, Seuzach; Michel Baumgartner, Rafz; Christian Bretscher, Birmensdorf; Ernst Brunner, Illnau-Effretikon; Franz Cahannes, Zürich; Lucius Dürr, Zürich; Chantal Galladé, Winterthur; Esther Guyer, Zürich; Werner Honegger, Bubikon; Emy Lalli, Zürich; Werner Scherrer, Uster; Peter Vonlanthen, Oberengstringen; Hans-Peter Züblin, Weiningen; Paul Zweifel, Zürich; Sekretärin: Barbara Schellenberg.

3. Besondere
Vorschriften für
die hohen
Feiertage

§ 3. An den hohen Feiertagen sind insbesondere untersagt:

- a) Schiessübungen,
- b) Umzüge und Demonstrationen,
- c) Schaustellungen,
- d) kommerzielle Ausstellungen,
- e) öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur,
- f) Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

Besondere Anlässe und Veranstaltungen, welche dem Charakter des hohen Feiertages nicht widersprechen, können durch die Gemeinde bewilligt werden.

Minderheitsantrag Chantal Galladé, Franz Cahannes, Esther Guyer, Emy Lalli, Peter Vonlanthen:

§ 3. An den hohen Feiertagen sind untersagt: Schiessübungen, kommerzielle Ausstellungen und das Offenhalten von Läden.

Ladenöffnung
1. an Werk-
tagen

§ 4. Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein.

Minderheitsantrag Franz Cahannes, Chantal Galladé, Emy Lalli, Peter Vonlanthen:

§ 4. Die Läden der Detailhandels- und Dienstleistungsbetriebe dürfen an Werktagen von 06.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Minderheitsantrag Werner Scherrer:

§ 4. Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Minderheitsantrag Franz Cahannes, Chantal Galladé, Peter Vonlanthen:

§ 4 Abs. 2. An den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen sind sie spätestens um 16.00 Uhr zu schliessen.

§ 5. An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten. 2. an öffentlichen Ruhetagen

Vom Ladenschluss gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs sowie Apotheken. Weitere Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt.

Minderheitsantrag Emy Lalli, Chantal Galladé, Werner Scherrer, Peter Vonlanthen:

§ 5 Abs. 3. An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr; hohe Feiertage ausgenommen, dürfen die Gemeinden den Läden das Offenhalten bewilligen.

Minderheitsantrag Franz Cahannes, Chantal Galladé, Esther Guyer, Emy Lalli, Werner Scherrer, Peter Vonlanthen:

§ 5 a. (ergänzend) Zur rechtlichen und materiellen Absicherung der Beschäftigten im Detailhandel erlässt der Regierungsrat für jene Bereiche, in denen kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, einen Normalarbeitsvertrag. Arbeitsbedingungen

§ 6. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie weitere gesetzliche Bestimmungen über die Ruhe und Ordnung an öffentlichen Ruhetagen bleiben vorbehalten. Vorbehalt weiterer Vorschriften

§ 7. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht steht der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu. Vollzug

Die Gemeinden dürfen die Öffnungszeiten der Läden im Einzelfall bei Missständen einschränken.

§ 8. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 40 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Strafbestimmung

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Änderung bis-
herigen Rechts § 9. Das Markt- und Wandergewerbegesetz vom 18. Februar 1979
wird wie folgt geändert:

Ausübungs-
zeiten § 23. An den hohen Feiertagen sind Märkte und
die Ausübung von Wandergewerben untersagt.

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist die Aus-
übung von Wandergewerben ausserhalb von bewillig-
ten Märkten untersagt. Ausnahmen werden durch Ver-
ordnung geregelt.

Die Gemeinden können die Ausübung von Wan-
dergewerben im Umherziehen von Haus zu Haus an
Werktagen zeitlich einschränken.

Aufhebung bis-
herigen Rechts § 10. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die
Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

1. Die Motion KR-Nr. 387/1997 betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Sicherung der öffentlichen Ruhe an die heutigen Bedürfnisse wird als erledigt beschrieben.
2. Die Motion KR-Nr. 64/1998 betreffend Liberalisierung im Detailhandel wird als erledigt beschrieben.
3. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 247/1997 betreffend Liberalisierung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Ruhetagsgesetz) wird abgelehnt.
4. Folgende Einzelinitiativen werden nicht definitiv unterstützt:
 - a) Einzelinitiative Sabine Hofer-Buchmann betreffend Streichung von § 3 lit. b und d des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel, KR-Nr. 141/1998
 - b) Einzelinitiative Peter Püntener betreffend Aufhebung des sogenannten Tanzverbots, KR-Nr. 192/1999
 - c) Einzelinitiative Andreas Hugi betreffend vollständig liberalisierter Ladenöffnungszeiten, KR-Nr. 193/1999.
5. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. März 2000

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Thomas Isler	Barbara Schellenberg